

## **Grundordnung der Hochschule Weserbergland**

Letzte Aktualisierung: Entwurf zum 04. März 2019

beschlossen durch den Senat

### **Präambel**

Die Hochschule Weserbergland wurde im Jahr 2010 vom Wissenschaftsrat akkreditiert und nahm nach der staatlichen Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur ihren Betrieb auf. Die Hochschule Weserbergland hat sich mittlerweile in der Hochschullandschaft etabliert und verfolgt weiterhin das Ziel, den Ausbau der wissenschaftsbasierten Lehre und anwendungsbezogener Forschung und Entwicklung voranzutreiben. Durch eine enge Verzahnung von angewandter Forschung und praxisbezogener Lehre ist eine hohe anwendungsbezogene Qualität in Lehre und Forschung gewährleistet. Durch einen professionellen Wissenstransfer trägt die Hochschule zum wirtschaftlichen Wachstum der heimischen Wirtschaft und zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen bei.

### **I.**

## **Rechtsstellung und Aufgaben der Hochschule**

### **§ 1**

#### **Rechtsform und Trägerschaft**

- (1) Die Hochschule ist eine staatlich anerkannte private Fachhochschule im Sinne des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) mit dem Recht der Selbstverwaltung. Sie trägt den Namen:  
„Hochschule Weserbergland“
- (2) Träger der Hochschule ist der Verein „Trägerverein Hochschule Weserbergland e.V.“ mit Sitz in Hameln. Die Hochschule ist eine rechtlich unselbstständige, mitgliedschaftlich organisierte Einrichtung dieses Vereins.
- (3) Der Verein unterhält und fördert die Hochschule gemäß seiner Satzung. Er übt die Aufsicht über die Fachhochschule aus. Im akademischen Bereich sind die Aufgaben der Gesellschaft auf die Rechtsaufsicht beschränkt. Der Verein ist Arbeitgeber der in der Hochschule Beschäftigten.
- (4) Im Rahmen der Satzung des Vereins regelt die Hochschule ihre Angelegenheiten in der Grundordnung und in anderen Ordnungen.

### **§ 2**

#### **Aufgaben der Hochschule**

- (1) Die Hochschule nimmt Aufgaben entsprechend den gesetzlichen Aufgaben der Hochschulen in staatlicher Trägerschaft nach dem Niedersächsischen Hochschulgesetz wahr. Als Fachhochschule dient sie den angewandten Wissenschaften durch Lehre, Studium, Weiterbildung sowie praxisnahe Forschung und Entwicklung.
- (2) Im Rahmen ihrer Zielsetzung kann die Hochschule darüber hinaus die Aufgaben weiterer Bildungseinrichtungen übernehmen, die sich der Fort- und Weiterbildung widmen.
- (3) Die Regelungen zur Freiheit der Forschung und Lehre und des Studiums gemäß dem NHG gelten entsprechend.

- (4) Das Lehrangebot wird in der Regel als ein duales Studium oder berufsbegleitendes Studium organisiert. Berufsqualifizierender Abschluss ist in der Regel der Bachelor. Dieser kann durch einen Masterabschluss ergänzt werden.

### **§ 3 Mitglieder und Angehörige der Hochschule**

Die Regelungen im Niedersächsischen Hochschulgesetz über Mitglieder und Angehörige gelten entsprechend.

## **II. Aufbau und Organisation**

### **§ 4 Gliederung der Hochschule**

Die Hochschule gliedert sich in die Fachbereiche Gesundheit, Informatik & Technik, Wirtschaft und eine zentrale Verwaltung.

### **§ 5 Organe und Gremien**

Organe der Hochschule sind das Präsidium, der Senat und der Hochschulrat. Gremien sind die Fachbereichskonferenzen.

### **§ 6 Präsidium**

- (1) Das Präsidium leitet die Hochschule in eigener Verantwortung. Es ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch diese Grundordnung anderen Organen zugewiesen sind.
- (2) Das Präsidium kann in dringenden Fällen den Senat kurzfristig einberufen und die kurzfristige Einberufung jedes anderen Organs veranlassen und verlangen, dass über bestimmte Gegenstände unter seiner Mitwirkung beraten und in seiner Anwesenheit entschieden wird. Kann die Entscheidung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so trifft das Präsidium die erforderlichen Maßnahmen selbst und unterrichtet das zuständige Organ unverzüglich über die getroffenen Maßnahmen. Ist ein Organ dauernd beschlussunfähig so kann es unter Anordnung seiner Neuwahl vom Präsidium aufgelöst werden.
- (3) Dem Präsidium gehören neben der Präsidentin oder dem Präsidenten bis zu zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten an. Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten nehmen die Aufgaben in ihrem Geschäftsbereich selbständig wahr. Die Personalverwaltung und die Finanzverwaltung sind im Präsidium hauptberuflich wahrzunehmen. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Gehören dem Präsidium nur zwei Personen an, so entscheidet bei Abwesenheit der einen Person die andere allein.

- (4) Die Präsidentin oder der Präsident vertritt die Hochschule nach außen, führt den Vorsitz im Präsidium und legt die Richtlinien für die Arbeit des Präsidiums fest. Sie oder er wird durch eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten vertreten.
- (5) Die Präsidentin oder der Präsident werden vom Vorstand des Vereins auf Vorschlag des Senats und einer Stellungnahme des Hochschulrats für eine Amtszeit von sechs und bei Wiederwahl von acht Jahren bestellt. Eine wiederholte Bestellung ist möglich. Zur Vorbereitung des Vorschlages richtet der Senat eine Findungskommission ein, die eine Empfehlung gibt.
- (6) Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten werden vom Senat auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten nach einer Stellungnahme des Hochschulrats für eine Amtszeit von jeweils sechs und bei Wiederwahl von acht Jahren gewählt. Ihre Wahl bedarf der Zustimmung des Vereinsvorstandes.
- (7) Der Senat kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder einzelne Mitglieder des Präsidiums abwählen und damit deren Entlassung vorschlagen. Der Vorschlag bedarf der Bestätigung des Hochschulrats. Bestätigt der Hochschulrat den Vorschlag des Senats nicht, so unternimmt der Senat einen Einigungsversuch in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Hochschulrat. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Senat mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder abschließend über den Vorschlag. Die Regelungen des § 4 der Ordnung für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten der Hochschule Weserbergland gelten auch bei der Abwahl der weiteren Mitglieder des Präsidiums.

## **§ 7 Der Senat**

- (1) Der Senat nimmt zu allen Angelegenheiten von Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung von grundsätzlicher Bedeutung Stellung. Er ist zuständig für die
  - Beschlussfassung über die Grundordnung im Einvernehmen mit dem Hochschulrat,
  - Stellungnahme zum Struktur- und Entwicklungsplan,
  - Stellungnahme zum Wirtschaftsplan,
  - Beschlussfassung über Studien- und Prüfungsordnungen,
  - Beschlussfassung über andere Ordnungen der Hochschule,
  - Wahl des vom Senat zu entsendenden Mitgliedes des Hochschulrats,
  - Vorschlag zur Bestellung der Präsidentin oder des Präsidenten durch den Vorstand des Trägervereins,
  - Wahl der Vizepräsidentinnen und der Vizepräsidenten mit Zustimmung des Vorstands des Trägervereins,
  - Entgegennahme und Erörterung des jährlichen Rechenschaftsberichts des Präsidiums,
  - Ernennung von Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren,

- Stellungnahme zum Vorschlag zur Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren gemäß dem NHG durch das Präsidium,
- Stellungnahme zum Vorschlag zur Berufung von Professorinnen und Professoren,
- Einsetzung der Senatskommissionen.

Die Grundordnung bedarf der Genehmigung des Vorstandes des Trägervereins.

- (2) Das Präsidium ist in allen Angelegenheiten nach Abs. 1 S.1 dem Senat gegenüber rechenschaftspflichtig. Der Senat hat gegenüber dem Präsidium ein umfassendes Informationsrecht.
- (3) Dem Senat gehören neun Mitglieder mit Stimmrecht an, die von den Mitgliedern der Hochschule entsprechend den Regelungen des NHG über die Mitwirkung von Mitgliedern innerhalb folgender Gruppen gewählt werden:
  - fünf Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
  - ein Mitglied aus der Gruppe der Lehrbeauftragten,
  - ein Mitglied aus der Gruppe der Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
  - ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden,
  - ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung.

Die Präsidentin oder der Präsident oder in Vertretung eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident führen ohne Stimmrecht den Vorsitz.

- (4) Der Senat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der nach einer form- und fristgerechten Einladung erschienenen Mitglieder. Er beschließt die Grundordnung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. Weitere Einzelheiten sind in einer Geschäftsordnung zu regeln.
- (5) Die regelmäßige Amtszeit im Senat beträgt drei Jahre, die Amtszeit der Vertretung der Studierenden ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Senats vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Senat aus, erfolgt eine Nachwahl eines neuen Senatsmitglieds für die Zeit bis zum Ablauf der Amtszeit des Senats. Ist mit Ablauf der Amtszeit des Senats kein neuer Senat gewählt, führt der bisherige Senat die Angelegenheiten des Senats bis zur Neuwahl des Senats kommissarisch fort.

## **§ 8 Hochschulrat**

- (1) Der Hochschulrat hat die Aufgabe, das Präsidium und den Senat der Hochschule zu beraten und zu wichtigen Hochschulangelegenheiten Stellung zu nehmen; das gilt insbesondere für Stellungnahmen zu folgenden Angelegenheiten:
  - dem Vorschlag des Senats zur Bestellung der Präsidentin oder des Präsidenten,
  - der Wahl der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten durch den Senat,
  - dem Wirtschaftsplan,
  - dem Entwicklungsplan.
- (2) Der Hochschulrat ist berechtigt, zu allen die Hochschule betreffenden Fragen Auskünfte vom Präsidium und vom Senat zu verlangen.

(3) Der Hochschulrat besteht aus sieben Mitgliedern:

- sechs mit dem Hochschulwesen vertraute Personen aus Wirtschaft, Verwaltung und Wissenschaft, die im Einvernehmen mit dem Senat der Hochschule vom Vorstand bestellt werden und denen bestimmte Aufgabenbereiche zugeordnet werden können,
- ein vom Senat der Hochschule aus seiner Mitte gewähltes Mitglied.

Die Mitglieder des Hochschulrats sind ehrenamtlich tätig und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Die Tätigkeit ist auf drei Jahre zu befristen, eine wiederholte Bestellung ist möglich. Die Mitglieder des Hochschulrats wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(4) Die Mitglieder des Präsidiums nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Der Hochschulrat kann weitere Personen zu seiner Beratung hinzuziehen.

## **§ 9**

### **Fachbereichskonferenzen**

- (1) Die Fachbereichskonferenzen fördern und koordinieren die ihre Studiengänge betreffenden Aufgaben.
- (2) Die Fachbereichskonferenzen bestehen aus den ihnen zugeordneten Professorinnen und Professoren sowie je einer Vertreterin oder einem Vertreter der in § 7 Abs.3 genannten weiteren Gruppen.
- (3) Die laufenden Geschäfte der Fachbereichskonferenz werden von einer Dekanin oder einem Dekan wahrgenommen, die oder der von der Fachbereichskonferenz aus der Professorengruppe für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt wird. Eine wiederholte Wahl ist möglich. Die Dekanin oder der Dekan leitet die Fachbereichskonferenz.

## **§ 10**

### **Kommissionen**

- (1) Der Senat setzt folgende Kommissionen (Senatskommissionen) ein:
  - Evaluationskommission
  - Bibliothekskommission
  - Forschungskommission
- (2) Der Senat kann weitere Kommissionen einsetzen.
- (3) Aus den Senatskommissionen wird regelmäßig im Senat berichtet. Die Kommissionen können sich eine Ordnung geben, die der Genehmigung durch den Senat bedarf.
- (4) Die Amtszeit der eingesetzten Senatskommissionen entspricht der Amtszeit des Senats gem. § 7 Abs. 5 dieser Grundordnung. Mit dem Ende der Amtszeit des Senats endet die Amtszeit der Kommissionsmitglieder in ihren jeweiligen Kommissionen. Eine wiederholte Bestellung derselben Kommissionsmitglieder ist zulässig. Scheidet ein Mitglied einer Kommission vor Ablauf seiner Amtszeit aus der Kommission aus, erfolgt eine Nachbestellung eines neuen Kommissionsmitglieds für die Zeit bis zum Ablauf der Amtszeit der Kommission. Ist mit Ablauf der Amtszeit der Kommission keine neue

Kommission gewählt, führt die bisherige Kommission die Angelegenheiten dieser bis zur Neuwahl der Kommission kommissarisch fort.

- (5) Die Fachbereichskonferenzen richten Fachkommissionen, in der in geeigneter Zahl Studierende, Lehrende, Vertreter von Praxispartnern und gegebenenfalls weitere Experten vertreten sein sollten, als Beratungsgremien ein.

## **§ 11**

### **Institute und andere Einrichtungen**

- (1) Die Hochschule kann Institute und andere Einrichtungen gründen oder bestehende Organisationseinheiten als Institute oder Einrichtungen anerkennen. Die Fachbereiche, die Forschungskommission und der Senat haben ein Vorschlagsrecht.
- (2) Institute können insbesondere zur Wahrnehmung von Forschungsaufgaben errichtet werden, die von der Hochschule allein nicht oder nicht angemessen erfüllt werden können.
- (3) Einrichtungen können insbesondere für Weiterbildungs-, Dienstleistungs-, und Versorgungsaufgaben errichtet werden.
- (4) Die Errichtung und die Aufhebung von Instituten und Einrichtungen erfolgt durch das Präsidium der Hochschule nach Stellungnahme des Senats.
- (5) Struktur, Betrieb und Nutzung von Instituten und Einrichtungen werden in einer Ordnung geregelt. Die Ordnung erlässt das Präsidium nach Anhörung der Beteiligten und Stellungnahme des Senats.
- (6) Die Leitung eines Instituts soll durch einen Professor erfolgen. Die Leitung von Einrichtungen soll durch eine für die Erfüllung des Einrichtungszwecks geeignete Person erfolgen. Die Leitungen von Instituten und Einrichtungen werden vom Präsidium bestellt.

## **§ 12**

### **Gleichstellungsbeauftragte(r)**

- (1) Der Senat wählt auf Vorschlag des Präsidiums eine Person und eine Stellvertretung zur Gleichstellung (Gleichstellungsbeauftragte(r)) für die Dauer von 6 Jahren. Bei Wiederwahl kann sie für die Dauer von 8 Jahren bestellt werden.
- (2) Die gewählte Person fördert die Wahrnehmung und Durchsetzung der Chancengleichheit von Personen jeglichen Geschlechts und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Sie ist in allen Angelegenheiten, die in ihren Zuständigkeitsbereich nach § 42 NHG fallen können, in jedem Fall rechtzeitig und umfassend zu informieren und zu beteiligen, insbesondere an folgenden Verfahren
  - Personaleinstellungen
  - Berufungsverfahren
  - Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende
  - Stipendienvergabe
- (3) Die gewählte Person ist gegenüber dem Senat berichtspflichtig und unterrichtet die Öffentlichkeit über die Wahrnehmung ihrer Aufgaben.
- (4) Die gewählte Person kann Bewerbungsunterlagen einsehen. Sie ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.

### III. Lehre und Studium

#### § 13 Lehre

- (1) Die Hochschule gewährleistet, dass das Studium auf ein berufliches Tätigkeitsfeld vorbereitet, die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vermittelt werden und dass die Studierenden zu wissenschaftlicher Arbeit und zu einem verantwortlichen Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt werden.
- (2) Das Lehrangebot muss überwiegend von hauptberuflich im Dienst der Hochschule Lehrenden erbracht werden. Lehrende sind hauptberuflich tätig, wenn sie mindestens mit der Hälfte der Regellehrverpflichtung (bei Professorinnen und Professoren 18 Semesterwochenstunden) an der Hochschule beschäftigt werden.

#### § 14 Lehrende

- (1) Die Lehrtätigkeit an der Fachhochschule wird von
  - a. hauptberuflichen Lehrkräften, die ein Lehrfach selbstständig vertreten (Professorinnen und Professoren),
  - b. wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeitern sowie von Lehrkräften für besondere Aufgaben und
  - c. Lehrbeauftragtenwahrgenommen.
- (2) Hauptberuflich Lehrender im Sinne von Abs. 1 a. kann nur sein, wer die Einstellungs-voraussetzungen für Professoren nach dem NHG erfüllt.
- (3) Lehrender im Sinne von Abs.1 b. kann nur sein, wer die Befähigung zur Vermittlung fachbezogener Ausbildungsinhalte durch besondere Leistungen im Studium oder in der Praxis und pädagogische Eignung erworben hat.
- (4) Lehrbeauftragte können je nach Lehraufgabe sowie nach ihrer Eignung, Befähigung und fachlicher Qualifikation Lehraufgaben übernehmen, die Lehrende nach Abs. 1 a. oder b. wahrnehmen.
- (5) Die Lehrenden sind für die Erfüllung ihrer Lehraufträge im Rahmen der Lehr- und Studienpläne verantwortlich. Sie sind berechtigt und verpflichtet, an Prüfungen mitzuwirken.
- (6) Über die Bestellung der Lehrenden entscheidet das Präsidium. Für die Berufung von Professorinnen und Professoren wird ein Berufungsverfahren nach der Berufsordnung eingeleitet. Die Berufungskommission leitet eine Empfehlung an die Fachbereichskonferenz weiter, die dem Präsidium einen Vorschlag unterbreitet. Nach Stellungnahme des Senats entscheidet das Präsidium über die Berufung.

**§ 15****Mitwirkung an der Gestaltung des Studiums**

Die Mitglieder der Hochschule wirken an der Gestaltung des Studiums in sinngemäßer Anwendung der für staatliche Hochschule geltenden Grundsätze mit.

**§ 16****Zugang und Zulassung zum Studium**

- (1) Zum Studium an der Fachhochschule wird nur zugelassen, wer die allgemeinen Voraussetzungen gemäß dem NHG für die Aufnahme in eine staatliche oder staatlich anerkannte Fachhochschule erfüllt.
- (2) Die Studierenden werden durch die Immatrikulation Mitglieder der Hochschule. Die entsprechenden Erfordernisse ergeben sich aus den Studien- und Prüfungsordnungen. Die Studierenden schließen zudem privatrechtliche Studienverträge mit der Hochschule ab. Diese setzen bei dualen Studiengängen voraus, dass parallel dazu Ausbildungsverträge mit den außerhochschulischen Einrichtungen abgeschlossen werden, in denen die Studierenden ihre anwendungsbezogene Hochschulausbildung absolvieren.
- (3) Das Präsidium setzt die Betreuungsrelationen (Verhältnis der Lehrenden zu den Studierenden) fest und ermittelt dementsprechend die Zulassungszahlen für jeden Studiengang.

**IV.****Forschung und Entwicklung****§ 17****Forschung und Entwicklung**

- (1) Die Hochschule fördert die anwendungsbezogene Forschung und Entwicklung insbesondere durch
  - die Gewährung von Forschungsmitteln aus einem Forschungspool,
  - Ermäßigung der Lehrverpflichtung im Umfang von mindestens 5 % der Summe Regellehrverpflichtungen,
  - Gewährung von Forschungs- oder Praxissemestern, und
  - die Errichtung von und die Beteiligung an Gesellschaften zur Verwertung oder Weiterentwicklung der Ergebnisse aus Forschung und Lehre.

Der Senat erlässt dazu eine Ordnung.

- (2) Die in der Forschung tätigen Mitglieder der Hochschule sind aufgefordert, im Rahmen ihrer hauptberuflichen Aufgaben Forschungs- und Entwicklungsvorhaben durchzuführen, die auch aus Mitteln Dritter finanziert werden können. Solche Vorhaben sind dem Präsidium anzuzeigen und in ihrem finanziellen Aufwand und Ertrag darzustellen. Im Übrigen sind den Durchführenden im Rahmen der vom Drittmittelgeber zugedachten Verantwortung weitgehende Dispositionsmöglichkeiten einzuräumen. Die im Rahmen des Abs. 1 genannten Forschungsmittel sind vorrangig der Anbahnung und der ergänzenden Finanzierung von Drittmittelprojekten zur Verfügung zu stellen.



- (3) Der Senat beschließt eine Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichen Fehlverhalten entsprechend den allgemein geltenden Standards.

## V. Studierendenvertretung

### § 18 Studierendenvertretung

Die Studierenden wirken an der Selbstverwaltung der Hochschule mit, insbesondere in Bezug auf Lehre und Studium sowie Beziehungen zwischen Lehrenden und Studierenden. Dazu wählen die Studierenden eine Studierendenvertretung. Die Zahl der Mitglieder, deren Amtsdauer und die Organisation der Wahl sind in einer vom Senat zu beschließenden Ordnung zu regeln. Die Studierendenvertretung wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Mitwirkungsrechte ehemalig Studierender (Alumni) sind in der Ordnung zu regeln.

## VI. Finanzierung und Wirtschaftsführung

### § 19 Finanzierung

- (1) Die Hochschule finanziert sich durch über den Trägerverein insbesondere durch:
- feste Zuschüsse der kommunalen Vereinsmitglieder,
  - Beiträge der Vereinsmitglieder,
  - Studiengebühren,
  - Sonstige Kostenbeiträge der Studierenden,
  - Drittmittel,
  - Spenden und sonstige Zuwendungen.
- (2) Die Mitgliederversammlung des Vereins verabschiedet, soweit planbar, rechtzeitig vor Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres das Finanzierungskonzept gemäß Abs.1 auf der Grundlage eines Wirtschaftsplanentwurfs für die Hochschule.

### § 20 Wirtschaftsführung

- (1) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar eines jeden Jahres und endet am 31. Dezember desselben Jahres.
- (2) Rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres stellt das Präsidium jeweils für die nächsten zwei Geschäftsjahre den Wirtschaftsplan für die Hochschule auf, bestehend aus der Ertrags- und Finanzplanung sowie der Investitions- und Stellenplanung, und legt den Entwurf dem Vorstand des Vereins vor. Der endgültige Wirtschaftsplan im Rahmen des Finanzierungskonzepts gemäß § 17 Abs.2 bedarf der Genehmigung des Vorstandes des Vereins.
- (3) Die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Präsidiums erfolgt durch den Vorstand des Vereins.

- (4) Rücklagen dürfen nur im Rahmen der Vorschriften für steuerbegünstigte Körperschaften gebildet werden.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

**VII.  
Inkrafttreten**

**§ 21  
Inkrafttreten**

Diese Grundordnung tritt nach Beschluss durch den Senat am 17. November 2011 in Kraft.